

¹bis Ein Instrumentenflug darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Flugverkehrsleitstelle den entsprechenden Flug freigegeben hat.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 42 Abs. 1 und 3

¹ Die Segelfluggzonen sind im AIP festgelegt und werden als Flugbeschränkungsgebiete publiziert.

³ IFR-Flüge sind innerhalb von Segelfluggzonen nicht zulässig.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

14. März 2011

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard